



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 214-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.479

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in)
Müller (Adelboden, EVP)
Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 80/2026 vom 28. Januar 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Langfristig statt laufend neu: AMM-Angebote mit Perspektive

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird wie folgt beauftragt:

1. Die kantonalen Bestimmungen (insbesondere die Leistungsvereinbarungen und Rahmenverträge) im Vollzug der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) sind so anzupassen, dass die vertraglich festgelegte Laufzeit für AMM-Dienstleistungen künftig grundsätzlich auf 10 Jahre festgesetzt wird; etwaige Verlängerungsoptionen sind entsprechend anzupassen und unterliegen einer weiteren Verlängerung von fünf Jahren.
2. In den entsprechenden Erlassen, Leistungsvereinbarungen und Vergabeunterlagen ist eine Berichtspflicht einzuführen, wonach die beauftragten Anbieterinnen und Anbieter (Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer) der AMM-Dienstleistungen dem Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) alle fünf Jahre einen umfassenden Zwischenbericht vorzulegen haben. Dieser Bericht soll die erzielten Zielerreichungen und Wirkungsindikatoren (z. B. Wiedereingliederungsquoten, Teilnahmezufriedenheit), den personellen und finanziellen Aufwand, den Stand der eingesetzten Ressourcen sowie zukünftige Herausforderungen und geplante Anpassungen im Dienstleistungsumfang aufzeigen.

Begründung:

Die neuen Laufzeiten von drei Jahren (mit maximal zweimaliger einjähriger Verlängerungsoption) erweisen sich in der Praxis als zu kurz, um institutionelle Stabilität, personelle Kontinuität und qualitative Weiterentwicklung sowie nachhaltige Strukturen in den Leistungsinstitutionen zu sichern. Bereits im zweiten Vertragsjahr beginnt bei den aktuellen Regelungen die Vorbereitung

der nächsten Ausschreibung – dies bindet erhebliche personelle Ressourcen sowohl beim Kanton als auch bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und erschwert eine längerfristige Ausrichtung auf Wirkung und Innovation.

Eine Verlängerung auf zehn Jahre mit Option auf fünf weitere Jahre ermöglicht es Anbieterinnen und Anbietern, tragfähige und nachhaltige Fachstrukturen aufzubauen, ihr Personal langfristig zu halten und damit auch dem Fachkräftemangel im Sozialbereich aktiv zu begegnen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduziert sich zudem die Unsicherheit über die Weiterbeschäftigung, was sich positiv auf Motivation, Qualität und Verbindlichkeit auswirkt. Auch aus ökologischer Sicht ist eine längere Laufzeit sinnvoll: Infrastruktur, digitale Plattformen und Schulungsmaterialien lassen sich nachhaltiger einsetzen und müssen nicht in kurzen Abständen neu erstellt oder angepasst werden.

Ebenfalls ist aus finanzieller Sicht eine Verlängerung sinnvoll. Die Anforderungen an Infrastruktur werden in der Ausschreibung detailliert festgelegt – je nach Veränderung bedeutet dies erhebliche Investitionskosten, die in der aktuellen Ausschreibungspraxis über drei Jahre abgeschrieben werden müssen. Bei einer Verlängerung der Programmdauer werden die Investitionskosten verringert, da die Infrastruktur über eine längere Zeit eingesetzt und abgeschrieben werden kann.

Zudem zeigt sich, dass die mehrjährige Kontinuität in AMM-Angeboten die Teilnehmerbeziehungen sowie die Zusammenarbeit mit den RAV verbessert und so die Effektivität der Massnahme insgesamt steigert. Gerade im Kontext zunehmender Anforderungen (Digitalisierung, Heterogenität der Zielgruppen, Fachkräftemangel) ist ein längerer Planungshorizont ein Gebot der Stunde. Eine Amtsperiode von 10 Jahren lässt ausreichend Zeit für die Erprobung, Evaluation und Weiterentwicklung von Methodik, Infrastruktur und personellen Ressourcen. Gleichzeitig stellt die neu einzuführende Berichterstattungspflicht alle fünf Jahre sicher, dass die Dienstleistungsqualität kontinuierlich überprüft wird. Sowohl der Kanton als auch die Legislativen behalten so in definierten Abständen einen Überblick über Wirkungsgrad, Kostenentwicklung und Zielerreichung. Die Einführung periodischer Berichte gewährleistet, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel effizient verwendet werden. Durch transparente Dokumentation der Kosten, Ergebnisse und Optimierungsschritte wird die Kontrolle erleichtert, und Anpassungen können zeitnah vorgenommen werden, falls Handlungsbedarf besteht.

Indem die Berichtspflicht alle fünf Jahre verankert wird, etablieren wir einen institutionellen Lernprozess zwischen Kanton, Anbieterinnen und Anbietern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Erkenntnisse aus den Berichten bilden eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung der arbeitsmarktlichen Massnahmen, stärken die Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und fördern den Wissensaustausch zwischen den Leistungsinstitutionen. Es besteht die Möglichkeit auf veränderte volkswirtschaftliche oder rechtliche Vorgaben (z. B. Neuerungen betreffend Bundesrecht, Arbeitsmarktlage, Digitalisierung) zeitgerecht zu reagieren und gegebenenfalls Zwischenkorrekturen in den Leistungsvereinbarungen vorzunehmen, ohne die 10-Jahresfrist aufheben zu müssen.

Die vorgeschlagene fünfjährige Berichtspflicht gewährleistet gleichzeitig die erforderliche Kontrolle, erlaubt aber, Korrekturen ohne Ausschreibungsunterbruch vorzunehmen. Dies schafft Transparenz, ohne Innovationsprozesse zu unterbrechen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h

KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Die Ausschreibungen von AMM-Dienstleistungen richten sich nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) sowie insbesondere nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1). Im öffentlichen Beschaffungswesen gilt der Grundsatz der zeitlichen Begrenzung von öffentlichen Aufträgen. Gemäss Art. 15 Abs. 4 IVöB darf [bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit] die bestimmte Laufzeit in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden. Entsprechend der Regel von Art. 15 Abs. 4 IVöB soll auch die Laufzeit eines Rahmenvertrages höchstens fünf Jahre betragen. Eine automatische Verlängerung ist gesetzlich nicht vorgesehen, in begründeten Fällen kann jedoch auch bei Rahmenverträgen eine längere Laufzeit festgelegt werden (Art. 25 Abs. 3 IVöB).

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Laufzeiten von maximal fünf Jahren von Seiten der Praxis als unbefriedigend angesehen werden. Die häufige Ausschreibung bedeutet auch für die Kantonsverwaltung einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand. Eine beschränkte Beständigkeit und Ressourcenintensität gilt aber prinzipiell für alle Ausschreibungen und kann – ausser in begründeten Einzelfällen – nicht als massgebendes Kriterium für eine längere Vertragsdauer herangezogen werden. Auch die genannten ökologischen und finanziellen Argumente mögen zumindest teilweise zutreffen, wobei diese ebenfalls für verschiedene andere Ausschreibungen gelten würden und hier deshalb keine besondere Situation erkennbar ist. Eine zehnjährige Pauschalregelung würde den Wettbewerb sachlich nicht gerechtfertigt beschränken und die Pflicht zur regelmässigen Ausschreibung unterlaufen. Markt- und Qualitätsprüfungen würden erschwert und eine dynamische Weiterentwicklung der arbeitsmarktlichen Massnahmen würde behindert werden. Eine starre zehnjährige Vertragsdauer würde schliesslich Innovation und Angebotsvielfalt mindern und die notwendige Steuerbarkeit und Anpassungsfähigkeit an veränderte Rahmenbedingungen beeinträchtigen.

Zu Ziffer 2

Die Motion fordert in Ziffer 2 bei einer pauschalen zehn- resp. fünfzehnjährigen Vertragslaufzeit von AMM-Dienstleistungen die Einführung einer periodischen Berichtspflicht. Die Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Berichtspflicht erfordert aus Sicht des Regierungsrates eine Differenzierung nach deren Zielsetzung.

Soweit eine Berichtspflicht der Anpassung des Vertragsgegenstands dienen soll, sind deren Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der Vorgaben von BöB und IVöB sowie der Musterbotschaft zur IVöB (insb. zu Art. 15 Abs. 4 IVöB) begrenzt: Der Leistungsgegenstand muss über die gesamte Vertragsdauer konkret bestimmt bleiben; Vertragsinhalte und -preise können zwar bei längeren Aufträgen (in im Voraus beschriebenen Schranken) angepasst werden, substantielle Vertragsänderungen sind vergaberechtlich jedoch nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund würde die Berichtspflicht ihren vorgesehenen Zweck der Steuerung und Kontrolle nicht auf sinnvolle Weise erfüllen.

Dient die Berichtspflicht hingegen der Überprüfung des Vertragsvollzugs, kann sie grundsätzlich sinnvoll sein und insbesondere Erkenntnisse für künftige Ausschreibungen liefern. Gleichwohl vermag eine periodische Berichterstattung bei sehr langen Vertragsdauern die erforderliche fachliche Steuerung nicht zu ersetzen. Die Inhalte, Methoden und Zielsetzungen arbeitsmarktlicher Massnahmen verändern sich erfahrungsgemäss bereits nach wenigen Jahren erheblich.

Eine erste inhaltliche Überprüfung erst nach fünf Jahren – und bei einer zehnjährigen Vertragsdauer sogar als einzige – käme daher zu spät, um angemessen auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die angestrebte «kontinuierliche» Kontrolle liesse sich mit einem Fünfjahresrhythmus nicht erreichen. Um jederzeit die sachlich richtige arbeitsmarktliche Massnahme beschaffen zu können, erweist sich eine regelmässige Ausschreibung daher als zweckmässiger.

Die bestehenden, seit Jahren regelmässig durchgeführten Ausschreibungen gewährleisten bereits einen strukturierten Austausch zwischen Kanton und Leistungserbringenden. Die Erkenntnisse aus diesen Verfahren dienen seit jeher als Grundlage für die Weiterentwicklung der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat